

Regulativ

Autor(en): **Lehmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **2 (1862)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann, daß die edle Gabe des Gefanges immer mehr und mehr von dem affektirten Wesen der Neuzeit gereinigt und dagegen in einfacher würdiger Weise der harmlosen Freude und der Ehre Gottes dienen wird.

Regulativ,

betreffend den Eintritt von Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil in das Seminar zu Bruntrut und von Lehrern aus dem französischen Kantonstheil in das Seminar zu Münchenbuchsee, behufs Erlernung der deutschen und französischen Sprache.

§. 1. Die Erziehungsdirektion kann patentirten Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil behufs Erlernung der französischen Sprache auf erfolgte Anmeldung hin den Eintritt in das Seminar zu Bruntrut gestatten. Ebenso kann Lehrern aus dem französischen Kantonstheil der Eintritt in das Seminar zu Münchenbuchsee zur Erlernung der deutschen Sprache gestattet werden.

§. 2. Diejenigen Lehrerzöglinge, welche beim Eintritt in die Anstalt bereits bedeutende Vorkenntnisse in der zu erlernenden Sprache besitzen, nehmen mit den Seminaristen Theil an dem Unterrichte in denjenigen Fächern, bei welchen das sprachliche Moment besonders in den Vordergrund tritt. Diese Fächer sind: Pädagogik, Sprache, Geschichte, Naturkunde u.

§. 3. Diejenigen, welche wegen mangelnder oder unzureichender Kenntniß der zu erlernenden Sprache dem Unterrichte noch nicht folgen können, sollen:

- a. den Unterricht in der fremden Sprache (Deutsch oder Französisch) benutzen, wobei die Einübung der Elemente besonders berücksichtigt werden kann;
- b. in besondern Stunden von den Lehrern der deutschen und französischen Sprache spezielle Nachhülfe erhalten, bis sie im Stande sind, dem Fachunterrichte in der Anstalt zu folgen.

§. 4. Denjenigen deutschen Lehrerzöglingen im Seminar zu Bruntrut, welche sich auf die Sekundarlehrerpatentprüfung vorbereiten wollen, kann von der Erziehungsdirektion im Einverständniß mit dem Seminardirektor die Benutzung des Unterrichts in den obern Klassen der dortigen Kantonschule gestattet werden.

§. 5. Im Allgemeinen stehen die jungen Lehrer, wie die Seminaristen unter der Disziplinarordnung der Anstalt, in welche sie eingetreten sind. Doch kann ihnen in Berücksichtigung der größern Reife des Charakters vom Direktor der Anstalt dasjenige Maß freier Bewegung gestattet werden, das sich mit dem speziellen Zweck ihres Aufent-

halts und mit dem geregelten Gange der Anstalt im Allgemeinen verträgt.

§. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Lehrerzöglinge wird durch die Verhältnisse der betreffenden Anstalt bedingt. Diese darf dadurch auf keine Weise in der Lösung ihrer Aufgabe beeinträchtigt werden.

Bern, den 10. Dez. 1861.

Sig. Dr. Lehmann.

Ausschreibung.

Zwei Lehrerstellen an der Sekundarschule zu Bätterkinden. Rechte und Pflichten: die gesetzlichen. Unterrichtsfächer: sämtliche obligatorische (s. §. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1856). Besoldung in Baar Fr. 1500 für jeden Lehrer.

Bewerber werden eingeladen, sich bis zum 15. Januar 1862 beim Präsidenten des Einwohnergemeinderaths von Bätterkinden schriftlich anzumelden, unter Bezeichnung derjenigen Unterrichtsfächer, welche sie zu übernehmen gedenken. Der Anmeldung sind Ausweisschriften beizulegen. Der Tag einer allfälligen Prüfung oder Probelektion wird seiner Zeit den Bewerbern angezeigt werden.

Bern, den 12. Dez. 1861.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Anzeige.

Die Kreissynode Thun versammelt sich Mittwoch den 15. Jänner nächsthin Morgens, 9 Uhr, im gewohnten Locale in Thun zur Erledigung folgender Traktanden:

1. Ist das Bedürfnis, die Schweizergeschichte für unsere Volksschulen neu zu bearbeiten, vorhanden oder nicht?
2. Welche Vortheile und Nachtheile bieten die Sekundarschulen und Gemeindsoberschulen und welche von beiden Anstalten sind für unser Volk wünschenswerther?
3. Berichterstattung über das neue Lesebuch.
4. Eine freie Arbeit.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Verantwortliche Redaktion: B. Bach in Steffisburg.

Druck und Expedition von D. Aufenast in Bern.